

1.

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Butjadingen (Gästebeitragsatzung)

vom 28.09.2017

zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2024

- gültig ab 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Butjadingen ist teilweise als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Gemeinde Butjadingen aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Gästebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen oder Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde bedient sich für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Butjadingen Kur und

Touristik GmbH, der TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreises Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung der von diesen für die Tourismuseinrichtungen oder -veranstaltungen erbrachten Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für

- die Strandbäder;
- die Nordseelagune;
- den Friesenstrand;
- die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
- die Spielscheune;
- den Naturerlebnispfad Langwarder Groden;
- das Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel.

- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der nach weiterer Absetzung von unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen vereinnahmten Erlöse verbleibende, umlagefähige Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird mittels der Tourismusbeitragssatzung und dieser Gästebeitragssatzung insgesamt wie folgt gedeckt:

1. zu 67,69 % durch Gästebeiträge,
2. zu 13,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
3. zu 19,14 % durch Tourismusbeiträge.

- (4) Die Gemeinde Butjadingen hat die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG beauftragt, die Gästebeiträge zu berechnen, Beitragsbescheide im Auftrage und im Namen der Gemeinde Butjadingen auszufertigen, zu versenden und die Gästebeiträge einzuziehen bzw. entgegenzunehmen und zweckentsprechend gemäß § 1 Abs. 1 zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Beitragspflichtig für die eigene Nutzung zu Unterkunftszwecken ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu touristischen oder Erholungszwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen genutzt wird. In Fällen des Satzes 2 besteht eine Beitragspflicht jedoch dann nicht, wenn Eigentümer oder Besitzer einen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
2. das 3. und jedes weitere Kind einer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familie, sofern für das 1. und 2. Kind der Gästebeitrag entrichtet wird.
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Diese Regelung gilt auch für die unentgeltliche Aufnahme von Ehegatten mit auswärtigem Hauptwohnsitz.
4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v.H. beträgt oder in deren Ausweis das Merkzeichen H eingetragen ist, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.

7. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) für nur eine Übernachtung in Butjadingen aufhalten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 **Beitragshöhe**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Er beträgt pro Übernachtung für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

in der Hauptsaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 3,20 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 1,95 € |

in der Nebensaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 1,50 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 0,85 € |

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten

als Hauptsaison die Zeit vom frühesten Beginn der jeweiligen Osterferien eines Bundeslandes - mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg - , spätestens aber ab dem 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres,
als Nebensaison die übrige Zeit.

Die Übernachtung des Saisonwechsels ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.

- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahrgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.

Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Beitragspflichtige Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Sinne des § 2 Satz 2 und Dauerbenutzer von Campingplätzen, Dauerlieger in Yachthäfen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) einzuziehen und an die Gemeinde Butjadingen abzuführen.

Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis spätestens zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

a)	nach Vollendung des 13. Lebensjahres	89,60 €
b)	nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre)	54,60 €

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendliche in Jugendherbergen, Gemeinschaftsunterkünften und Wanderhütten sowie deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.
- (3) Teilnehmer an den vor deren Beginn von der Gemeinde bzw. in ihrem Auftrag von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht entsteht bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen bestimmt.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentum oder Dauernutzungsrecht erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht diese Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr im Zeitpunkt der Rechtee begründung und nur dann, wenn das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht bis zum 30.09. (einschließlich) des betreffenden Jahres erworben wurde.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthalts innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Absatz 1) zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamtschuldner. Soweit kein Wohnungsgeber existiert oder der Wohnungsgeber im Einzelfall gegenüber dem Beitragspflichtigen verhindert sein sollte, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden digitale Gästekarten, alternativ nummerierte Vordrucke verwendet, die durch die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Mehrere Wohnungsgeber für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamthaftungsschuldner.

Der Zugang zur Ausstellung digitaler Gästekarten erfolgt über das Web-Portal: <https://AVS.de>. Zugangsdaten hierzu erhalten Wohnungsgeber kostenfrei bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG. Sie haben den Beitragspflichtigen die digitale Gästekarte elektronisch zu übermitteln, hilfsweise in Papierform auszuhändigen. Soweit

dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, besteht die Hinweispflicht des Wohnungsgebers zur Nutzung der Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG durch die Beitragspflichtigen.

- (2) Der Jahresgästebeitrag gemäß § 4 wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Gäste-/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen, wenn Tourismuseinrichtungen benutzt, touristische Veranstaltungen besucht sowie als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahresgästekarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.
- (4) Für verlorengegangene Gäste-/Jahresgästekarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an die Gästebeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (6) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (7) Soweit ausnahmsweise der Wohnungsgeber Centerparc im Massenverfahren keine Gästekarten nach amtlichen Muster ausgeben kann, sind bei Nutzung touristischer Einrichtungen oder Veranstaltungen die betreffenden Zahlungsquittungen vorzulegen, aus denen die Entrichtung des Gästebeitrags hervorgeht.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Butjadingen
 - andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder

- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootslicheplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen

sind **als Wohnungsgeber** verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine digitale Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu melden. Grundsätzlich ist das digitale Meldeverfahren über das Web-Portal: <https://AVS.de> zu nutzen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist die von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu erhaltende manuelle „Gastanmeldung für den Vermieter“ alternativ zu nutzen. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TSB dort zu entrichten.
- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Durchschriften von „Gastanmeldungen für den Vermieter“ gelten alternativ als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Gastanmeldungen. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die TSB zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die letzte Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wohnmobilstell-, Wochenend- oder Bootslicheplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Anstalten zur Durchführung von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, Heilbehandlungen u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des zu Erholungs- oder touristischen Zwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG verarbeiten entsprechend Art. 6 Abs. 1e), Abs. 3 der VO/EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO), §§ 3 bis 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 11 NKAG in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen oder Haftungsschuldner und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten. Diese Daten sind: Vor- und Zuname, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernut-

zungsrechts, Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, Wohnungsgeber vor Ort, Betreiber von Sanatorien u.ä. Einrichtungen, Reiseunternehmen oder beauftragte Dritte.

- (2) Die Gemeinde und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG werden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, kann sie sich darüber hinaus die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen dagegenstehen. Dies sind Daten des für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamts, des Amtsgerichts (Handelsregister), des Katasteramts, des Melderegisters und ihrer für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen trifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO. Die nach Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DS-GVO Anwendung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) entgegen § 7 Abs.1

- gegenüber den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht auf die Nutzungspflicht der Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG hinweist,
- b) entgegen § 7 Abs.6
- dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
- c) entgegen § 8 Abs. 1 a
- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Anmeldungen im Webportal: „<https://AVS.de>“ nicht innerhalb von drei Tagen vornimmt oder die Gastanmeldung für den Vermieter“ für die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG abgeliefert,
 - den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG entrichtet.
- d) entgegen § 8 Abs. 1 b
- kein Gästeverzeichnis führt,
 - verschriebene oder falsch ausgefüllte Gastanmeldungen nicht oder nicht entsprechend der fortlaufenden Nummerierung im Gästeverzeichnis abheftet,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 c
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.
- f) entgegen § 8 Abs. 1 d
- diese Satzung in den vermieteten Räumen nicht an gut sichtbarer Stelle auslegt oder aushängt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 sind Gesamtschuldner.

§ 12

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft; zugleich tritt die Kurbeitragssatzung vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 16.06.2016, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.09.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 120). Inkrafttreten der späteren Änderungen:

- am 01.01.2019 die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113)
- am 01.01.2020 die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 164)
- am 01.01.2021 die 3. Änderungssatzung vom 22.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch 2021, S. 1)
- am 01.01.2022 die 4. Änderungssatzung vom 14.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113)
- am 01.01.2023 die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2022 ((Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 167)
- am 01.01.2024 die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023 ((Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 146)

2. Bekanntmachung der Satzung

2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024
Gemeinde Butjadingen
Der Bürgermeister
Axel Linneweber